

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V EPV 02/25

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0254/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
10.02.2025

Verordnung, mit der Festlegungen zu den Anzeigepflichten, zum Ausschreibungsverfahren und zu den Produkten der Netzreserve getroffen werden (Netzreserve-Verordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf der Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der Festlegungen zu den Anzeigepflichten, zum Ausschreibungsverfahren und zu den Produkten der Netzreserve getroffen werden (Netzreserve-Verordnung) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu § 3 und § 4 (und andere Bestimmungen zu den Schwellenwerten) - Meldepflichten und Ausschreibungen:

Die vorgeschlagene Absenkung der Schwelle für die Anzeigepflicht von Stilllegungen vom gesetzlichen Wert in § 143 ELWG von 20 MW auf 1 MW ist sehr deutlich und nicht zweckmäßig. Aus Sicht der Unternehmen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen wollen oder können, ist dies eine zusätzliche bürokratische Belastung ohne Mehrwert. Die absolute Mehrzahl an Unternehmen kann nicht teilnehmen; wir lehnen daher eine unbedingte Meldepflicht jedenfalls ab.

Wir schlagen hier eine Absenkung für Anlagen unterhalb der 20 MW Schwelle nur für jene Anlagen vor, die auch an der Ausschreibung teilnehmen wollen, also ein Wahlrecht der Anlagenbetreiber von - vom Regelzonenführer näher determinierten Kategorien von - Anlagen unterhalb 20 MW.

Sollte dies nicht möglich sein, so scheint eine Senkung um 5 MW in einem ersten Schritt ausreichend, um den Kenntnisstand des Regelzonenführers über Stilllegungen von Kraftwerken weiter zu erhöhen (siehe die Erläuterungen auf Seite 4 zu § 3).

Zu § 6 - Stilllegungsverbote für Anlagen ab 1 MW:

Keinesfalls akzeptabel ist weiters die Herabsetzung der Schwelle auf 1 MW für Stilllegungsverbote. Dies greift schon bei relativ kleinen Anlagen und daher auch bei

Industrieanlagen ein. Industrieanlagen sind oft nicht stromgeführt, sondern wärmegeführt. Oft kann die vorhandene Energieversorgung nur erneuert und/oder dekarbonisiert werden, wenn man die bestehende Energieversorgungsanlage außer Betrieb nimmt und sogar abreißt, um Platz für Neubauten zu bekommen. Ohne Erneuerung der Energieversorgung bliebe dann oft nur die Drosselung bzw. Einstellung des Betriebs. Neben den Vorhaltekosten müssten auch diese Kosten als Schäden kompensiert werden. Diese Schwelle muss daher jedenfalls bei 20 MW bleiben.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter